



SATZUNG

Tennisclub „Blau – Weiß“

Wallerfangen e.V.

**Neufassung der Satzung
des Tennisclubs „Blau-Weiß“ Wallerfangen e.V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Blau-Weiß“ Wallerfangen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wallerfangen / Saar
3. Er gehört dem Saarländischen Tennisbund an.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Tennissport im Dienste ihrer Gesundheit, sowie die Verbreitung des Tennissports als Volkssport. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, Kinder und Jugendliche an das Tennisspiel heranzuführen.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben unterhält der Verein Freiplätze und ein Clubhaus.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Finanzmittel dürfen nur zur Durchführung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wallerfangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Wallerfangen, den 21. Februar 2010

3. Er organisiert in Abstimmung mit dem Sportwart die Nachwuchsschulung.
4. Er führt in Abstimmung mit dem Pressewart die Anwerbung von Kindern und Jugendlichen durch.

§ 20

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) den Mannschaftsführern der gemeldeten Mannschaften.
2. Der Spielausschuss regelt alle die Mannschaften betreffenden Fragen. Er ist auf Antrag eines Spielausschussmitgliedes einzuladen.

§ 21

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 22

Clubhaus

1. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Zwecke ein Clubhaus unterhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen.
2. Über die Aufnahme eines Interessenten entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Wird ein Interessent abgelehnt, so sind ihm die Gründe hierfür mit der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Gesamtvorstandes.
4. Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge unterteilen sich in solche für Einzelpersonen, Familien, Jugendliche, Schüler unter 15 Jahren und Inaktive.
2. Von Auszubildenden, Schülern, Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie Studenten wird ein Beitrag für Jugendliche erhoben.
3. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus fällig.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Bei Eintritt in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Sie dient zur Abgeltung der bisher vom Verein erbrachten Leistungen.
6. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge erlassen oder stunden.
8. In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes notwendig.
4. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger vorheriger Mahnung,
 - b) grober Verstoß gegen die Ziele, schwere Schädigung der Belange des Vereins sowie fortgesetzter Verstoß gegen die Platz- und Spielordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Alle Mitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Ordnung berechtigt.
 - b) Jedes volljährige Mitglied hat in den Versammlungen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antragsrecht.

§ 16

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz des Vereins. Er führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 17

Pressewart

1. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Er fasst regelmäßig Berichte über die Arbeit des Vereins und veröffentlicht diese.
2. Er gibt die Vereinsnachrichten heraus.
3. Er führt auf Beschluss des Vorstandes Werbeaktionen durch.

§ 18

Sportwart

1. Der Sportwart organisiert den Sportbetrieb des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung der Mannschaften und die Durchführung von Turnieren.
2. Er überwacht die Einhaltung der Spiel- und Ranglistenordnung.
3. Er regelt den Trainerbetrieb und die Trainingszeiten der Übungsleiter und der Mannschaften.
4. Ihm ist die Einberufung und Leitung des Spielausschusses übertragen.
5. Vor Beginn der Verbandsrunde hält er eine Spielersitzung ab.

§ 19

Jugendwart

1. Der Jugendwart ist der Stellvertreter des Sportwarts.
2. Ihm obliegt die Betreuung der Jugendmannschaften.

§ 12

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 13

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

§ 14

Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt die Kassengeschäfte. Er führt ein Kassenbuch, das die Einnahmen und Ausgaben ausweist und die Ausgabenbelege nachweist.
2. Er überprüft den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge.
3. Er kontrolliert die sachliche Richtigkeit eingehender Rechnungen.

§ 15

Clubwart

1. Der Clubwart überwacht den baulichen Zustand der Freiplätze, des Clubhauses sowie der sonstigen Anlagen. Er veranlasst in Abstimmung mit dem Vorstand die Beseitigung festgestellter Mängel.
2. Er überwacht den Platzwart.
3. Er organisiert und beaufsichtigt die Arbeitseinsätze der Mitglieder.

2. Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
 - b) Sie haben die Beiträge und – gegebenenfalls – die Umlagen zu zahlen.
3. Die Mitglieder sollen sich an den offiziellen Arbeitseinsätzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- d) der Spielausschuss

2. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Einladungen und Tagesordnung sind den Mitgliedern acht Tage vor Beginn der Versammlung in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Im I. Quartal des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte haben muss:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden, der Kassenprüfer und des Sportwartes,
 - b) Entlastung des Vorstandes
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Versammlung sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge wiedergibt. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich festzuhalten. Das Protokoll wird durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter bestellt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen steht sie der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

§ 10

Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang notwendig.
2. Die Wahl des Gesamtvorstandes ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme eine offene Wahl beschließt.
3. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.
4. Liegen für einzelne, der in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) bis i) vorgesehenen Vorstandsämter keine Bewerbungen vor, so beschließt der gewählte Vorstand, das betreffende Amt nicht bzw. kommissarisch zu besetzen.

§ 11

Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Clubwart
 - e) der Schriftführer
 - f) der Pressewart
 - g) der Sportwart
 - h) der Jugendwart
 - i) die Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. (gesetzlicher Vertreter des Vereins)
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand soll grundsätzlich einmal monatlich tagen. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand einzuberufen.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit der Tagesordnung fünf Tage vorher ergehen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses wird von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.